

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Münster, den 19.04.2024

54.18.01-394/2023.0001

Die Wasserversorgung Beckum GmbH hat am 25.09.2023 eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in ein Gewässer (hier: Ortsteinbach) beantragt. Zweck der Gewässerbenutzungen ist ein Pumpversuch („Versuchsbrunnen 3“). Die Gewässerbenutzung wird für eine Gesamtentnahmemenge von 15.000 m³ über eine Dauer von 20 Tagen - 1 Monat beantragt. Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 5.000 m³, wenn grundwasserabhängige Ökosysteme lokal vorhanden sind, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die o. g. Gewässerbenutzungen durch die Bezirksregierung Münster auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin vorgenommen.

Nach Prüfung wurde festgestellt, dass gemäß der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die durch die Gewässerbenutzungen zu besorgen sind. Maßgebend ist hierbei, die geringe ökologische Empfindlichkeit des Standortes, da lokal nur wenige Schutzgüter i. S. d. UVPG vorhanden sind, welche nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden. Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Wolf-Michael Willeke-Renken